

## **Kleine Anfrage**

### **der Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

und

## **Antwort**

### **des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

## **Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie durch die Landesdüngeverordnung**

Mit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen novellierten Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) wurde die vom Bundesrat im September 2020 beschlossene "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten" und die EU-Nitratrichtlinie landesrechtlich umgesetzt. Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten wurde ein bundeseinheitliches Berechnungsmodell zur Ausweisung der Nitratkulisse festgelegt. Dadurch ist der Anteil der mit Nitrat belasteten "roten Gebiete" in Thüringen von 22,7 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf 6,4 Prozent gesunken. Auf der Homepage des Landesamts für Landwirtschaft und Ländlichen Raum findet sich ein Link zum Geoportal Thüringen, über den die betroffenen Feldblöcke eingesehen werden können. Mit der Ausweisung der Nitratkulisse sind bei der Bewirtschaftung der Flächen in den "roten Gebieten" durch die Novellierung der Düngeverordnung (DüV) strengere Auflagen verbunden. So sollen der Gewässerunreinigung durch Nitratreinträge aus landwirtschaftlichen Quellen entgegengewirkt und die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie eingehalten werden.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/1685** vom 5. Februar 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. März 2021 beantwortet:

1. Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung, neben den in § 13a Abs. 2 DüV festgelegten obligatorischen Auflagen, für die in § 5 ThürDüV aufgeführten Auflagen entschieden und warum hält sie diese im Hinblick auf die Erreichung der Gewässerschutzziele für geeignet?

Antwort:

Die Landesregierung hat sich bei der Auswahl der Maßnahmen für die Thüringer Düngeverordnung bereits frühzeitig für effektive Maßnahmen zum Grundwasserschutz entschieden. In Abstimmung zwischen dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz wurden die Maßnahmen Wirtschaftsdüngeruntersuchung, Nmin-Untersuchung des Bodens und die Verkürzung der Einarbeitungsfrist für flüssige Wirtschaftsdünger ausgewählt.

Wirtschaftsdüngeruntersuchung nach § 5 Satz 1 Nr. 1 ThürDüV:

Die vorherige Kenntnis über die genauen Stickstoffgehalte im Wirtschaftsdünger ermöglicht dem Landwirt, eine exakte und gezielt auf den Pflanzenbedarf abgestimmte Stickstoffdüngung vorzunehmen. Nur so lässt sich eine unkorrekte Düngung vermeiden und die Effizienz und Ausnutzung der organischen Wirtschaftsdünger in der Praxis verbessern; dies kommt auch dem Grundwasserschutz zugute, in dem die Stickstoffausträge verringert werden.

Die Kenntnis der konkreten Gehaltswerte der organischen Düngemittel verhindern so eine Überdüngung und ermöglichen die genauere Berücksichtigung der N-Mengen bei Umsetzung des Düngedarfs bei Düngungsmaßnahmen sowie eine verbesserte Anrechnung der Mineralisierung des organischen Anteils im Folgejahr und damit insgesamt eine fachgerechte Einschätzung der unmittelbaren Stickstoffzufuhr.

Im Boden verfügbarer Stickstoff - Nmin-Untersuchung nach § 5 Satz 1 Nr. 2 ThürDüV:

Vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff sind die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen vom Betriebsinhaber zu ermitteln. Diese verbindliche Ermittlung auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit - außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau - für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben durch den Betriebsinhaber stellt die Basis für eine bedarfsgerechte Düngung, insbesondere mit Wirtschaftsdüngern für jeden Schlag, beziehungsweise jede Bewirtschaftungseinheit bei Stickstoff dar, indem die tatsächlichen Nährstoffgehalte des Bodens mit Stickstoff zugrunde gelegt werden. Die exakte Abstimmung der Nährstoffausbringung auf den Bedarf der Kulturpflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe unterstützt die effiziente Verwendung der eingesetzten Düngemittel. Da der Wert des tatsächlich im Boden verfügbaren Stickstoffs vorliegt, kann der Betriebsinhaber insbesondere Wirtschaftsdünger, über die Vorgaben der Düngverordnung hinaus, gezielt und optimiert einsetzen. Dadurch verringert sich das Risiko einer Nitratauswaschung ins Grundwasser.

Verkürzung der Einarbeitungsfrist für organische und organisch-mineralische Düngemittel nach § 5 Satz 1 Nr. 3 ThürDüV:

Um die gasförmigen Verluste in Form von Ammoniak bei der Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern zu verringern, ist eine unverzügliche Einbringung in den Boden beziehungsweise Einarbeitung des ausgebrachten Wirtschaftsdüngers innerhalb von einer Stunde auf unbestellten Ackerland erforderlich. Die Verringerung der nach Düngerverordnung vorgegebenen Einarbeitungszeit von bis zu vier Stunden auf eine Stunde reduziert die Ammoniakverluste in einem erheblichen Umfang. Mit dieser Maßnahme wird ebenfalls ein gezielterer und somit effizienterer Einsatz der Wirtschaftsdünger innerhalb der Nitratkulisse erreicht.

2. Wie bewertet die Landesregierung das neue Berechnungsmodell zur Ausweisung der Nitratkulisse und wann rechnet sie mit einer Entscheidung der EU-Kommission, ob die Auflagen aus der Düngerverordnung und die neu festgelegte Nitratkulisse den Anforderungen der EU-Nitratrichtlinie genügen?

Antwort:

Das mit der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung - AVV GeA)" auf der Basis der Düngerverordnung eingeführte Berechnungsmodell stellt eine wesentliche Weiterentwicklung der Ausweisung der Nitratkulisse dar. Die bundesweit einheitliche Vorgabe legt dabei sowohl qualitative und quantitative Parameter für die Ermittlung der Nitratbelastung fest. Die Kombination einer immissionsbasierten Abgrenzung der Nitratbelastung in den Grundwasserkörpern und der Ermittlung landwirtschaftlicher Flächen mit hohem Emissionsrisiko führt zu einer fachlich fundierten und verlässlichen Ausweisung der Nitratkulisse und wird daher begrüßt. Insbesondere die damit mögliche detaillierte und flächenkonkrete Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete (Binnendifferenzierung) ist positiv zu bewerten. Die Modellierung im Rahmen des Ausweisungsverfahrens für mit Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete auf Grundlage des Modellansatzes AGRUM.DE (oder Berechnungen mit gleichem Systemverständnis) gemäß § 3 AVV GeA wurden umgesetzt. Aus Sicht Thüringens sollte der bundesweite Modellansatz AGRUM.DE in den nächsten Jahren fachlich weiter qualifiziert und die räumliche Auflösung weiter verbessert werden.

Die entsprechenden Informationen zur Ausweisung der belasteten Gebiete gemäß § 13a DüV und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisungen wurden der EU-Kommission am 10. Februar 2021 übersandt. Eine Rückmeldung der Kommission ist bisher nicht erfolgt.

Eine Aussage der Kommission, ob die Auflagen aus der Düngerverordnung und die neu festgelegte Nitratkulisse den Anforderungen der Nitratrichtlinie genügen, wird kurzfristig nicht erwartet. Die Kommission hat Deutschland aufgefordert, ein Monitoringprogramm aufzusetzen, mit dem die Wirkung der Düngerverordnung (Umsetzung des EU-Nitrataktionsprogramms) einmal pro Jahr zu überprüfen ist. Ein erster Bericht soll im Sommer 2021 übermittelt werden. Erst danach kann mit einer Bewertung der Kommission des deutschen Aktionsprogramms gerechnet werden.

3. Welche Veränderungen haben sich aus welchen Gründen bei der Überarbeitung des Messstellennetzes hinsichtlich der Anzahl und der Standorte im Zusammenhang mit der Novellierung der Düngeverordnung ergeben?

Antwort:

Die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete, die für die Kulissenableitung der Thüringer Düngeverordnung 2019 herangezogen wurde, erfolgte auf Basis der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper nach WRRL für den 3. Bewirtschaftungsplan. Für die Regionalisierung der Nitratverteilung im Grundwasser wurden nachfolgende Messstellen verwendet (Stand: Juli 2019):

- a) Landesmessnetz Grundwasserbeschaffenheit = 227 Messstellen
- b) Brunnen (757 Brunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung; 116 Brunnen für die Eigenwasserversorgung) = 873 Messstellen
- c) Zusatz-Messstellen Dritter (hydrogeologische Überwachung von Bergbaugebieten, Deponien oder Altablagerungen) = 482 Messstellen

Insgesamt wurden 1.582 Messstellen zur Ermittlung der Nitratgehalte im Grundwasser verwendet. Für die geostatistische Regionalisierung (Anwendung des KRIGING-Verfahrens SIMIK+) wurden Nitratgehalte des Zeitraums Januar 2013 bis Mai 2019 ausgewertet. Die für eine Regionalisierung erforderliche Messstellen-Dichte wurde erreicht.

Im Rahmen der Novellierung der Thüringer Düngeverordnung wurden die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung - AVV GeA) umgesetzt. Es wird nicht mehr der gesamte Grundwasserkörper betrachtet, sondern mit Hilfe der regionalisierten Nitratwerte im Grundwasser eine Binnendifferenzierung vorgenommen. Gemäß § 5 AVV GeA wurde ein Ausweisungsmessnetz zusammengestellt (Stand: Juni 2020):

- a) Landesmessnetz Grundwasserbeschaffenheit = 224 Messstellen (§ 5, Nr. 1 bis 3)
- b) Brunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung = 758 Messstellen (§ 5 Zusatz-Messstellen)
- c) Zusatz-Messstellen Dritter (Brauchwasser-Brunnen, hydrogeologische Überwachung von Bergbaugebieten, Deponien oder Altablagerungen) = 471 Messstellen (§ 5 Zusatz-Messstellen)

Insgesamt wurden 1.463 Messstellen zur Ermittlung der Nitratgehalte im Grundwasser verwendet. Für die geostatistische Regionalisierung (Anwendung des KRIGING-Verfahrens SIMIK+) wurden Nitratgehalte des Zeitraums Januar 2014 bis Juni 2020 ausgewertet. Die für eine Regionalisierung erforderliche Messstellen-Dichte wurde erreicht.

Die Veränderungen der Messstellennetze sind in den erweiterten Anforderungen der AVV GeA Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1 Satz 4 und § 6 Satz 2) begründet.

4. Von wem werden die Messstellen betrieben, wie oft und durch wen werden die Daten erhoben und wie werden die Daten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Antwort:

Die Messstellen des Landesmessnetzes Grundwasserbeschaffenheit werden vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz betrieben. Die Probenahme erfolgt grundsätzlich einmal pro Jahr. Ausgewählte Messstellen, die eine diffuse Belastung durch die Landwirtschaft deutlich anzeigen, werden einmal im Quartal oder sogar monatlich gemessen. Darüber hinaus betreibt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz an drei Messstellen Nitrat-Datenlogger, bei denen die Nitratwerte stündlich aufgezeichnet und digital übermittelt werden. Damit ist die Beurteilung der Nitratdynamik zeitlich hochaufgelöst möglich.

Zusatzmessstellen (zum Beispiel Brunnen der öffentlichen Wasserversorgung, Brunnen der Eigenwasserversorgung, weitere Brauchwasserbrunnen, Messstellen der Sondermessnetze (zum Beispiel Bergbau, Deponien, Altlasten) werden nicht vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz betrieben. Die Informationen zu den Messstellen wie auch die Messwerte werden dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz durch die Eigentümer in der Regel einmal pro Jahr übermittelt. Grundlage sind das Geologie-Datengesetz (GeolDG) beziehungsweise bis zum 1. Juni 2020 über das ehemalige Lagerstättengesetz sowie freiwillige Vereinbarungen mit den Wasserversorgungsunternehmen beziehungsweise den Eigentümern.

Die Messstellen des Ausweisungsmessnetzes gemäß AVV GeA sowie die erhobenen Daten werden im Internet der Öffentlichkeit unter folgendem Link über den Kartendienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zur Verfügung gestellt.\*

5. Welche Behörden sind für die Durchsetzung der Auflagen in den roten Gebieten zuständig? Auf welche Art werden die Kontrollen in welchen Zeitabständen durchgeführt?

Antwort:

Zuständige Behörde für die Durchsetzung der Auflagen der Düngeverordnung und der Thüringer Düngeverordnung in den roten Gebieten ist das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

Die Einhaltung der Auflagen wird durch jährliche Fachrechtskontrollen geprüft.

Für das Teilgebiet zur Umsetzung der Nitratrichtlinie finden Cross-Compliance-Kontrollen zu wesentlichen Punkten aus dem Rechtsbereich der Düngung statt. Daneben gibt es anlassbezogenen Kontrollen bei Auffälligkeiten oder Hinweisen von Bürgern. Der Zeitrahmen beziehungsweise die Zeitabstände der Kontrollen richten sich an den entsprechend der durch die Düngeverordnung vorgegebenen Parametern aus. Die Durchführung der Kontrollen erstreckt sich über das ganze Jahr. Die Auswahl der Betriebe erfolgt über eine Risikoanalyse, welche bestimmte düngungsrelevante Tatbestände zu Grunde legt. Dabei spielen auch festgestellte Verstöße der Vorjahre eine entscheidende Rolle. Fachrechts- und CC-Kontrollen sind über Verstöße zum Fachrecht verbunden und können jeweils zu Sanktionen im anderen Kontrollbereich führen.

6. Sind die zuständigen Behörden personell so ausgestattet, dass die Auflagen auch tatsächlich überprüft werden können? Wenn nein, welche Stellenaufwüchse wären für eine effektivere Beaufsichtigung notwendig?

Antwort:

Mit der Verschärfung der düngerechtlichen Normen und der Erhöhung des Kontrollaufwands sind nicht unerhebliche Aufgabenmehrungen verbunden, die mit dem vorhandenen Personal nicht abgesichert werden können und in der Folge einen personellen Mehraufwand nach sich ziehen. Der personelle Mehraufwand wird mit mindestens fünf Stellen des gehobenen Dienstes veranschlagt. Zusätzliche Stellen wurden dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum im Zuge der Aufgabenzuordnung nicht übertragen. Die Aufgabe muss deshalb aus dem vorhandenen Stellen- und Personalbestand zu Lasten anderer Bereiche abgesichert werden. Dazu werden Stellen aus anderen Bereichen, die auf Grund von Altersabgängen frei werden, in den Bereich der Düngung verlagert und dort nachbesetzt.

7. An welche Stellen können sich Bürgerinnen und Bürger bei etwaigen Verstößen gegen die Auflagen wenden?

Antwort:

Alle Bürgerinnen und Bürger können sich bei etwaigen Verstößen gegen die Auflagen an das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Jena, Naumburger Straße 98, 07743 Jena sowie an alle Agrarförderzentren des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum wenden.

8. Mit welchen Konsequenzen sind die als Ordnungswidrigkeiten eingestufteten Verstöße gegen die Düngeverordnung belegt?

Antwort:

Die Ordnungswidrigkeiten der Verstöße gegen die Auflagen nach der Thüringer Düngeverordnung werden nach § 10 ThürDüV im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a des Düngegesetzes (DüngG) in Verbindung mit § 14 DüV in der Regel mit Geldbußen geahndet. Die Höhe der Geldbußen bemisst sich nach den Vorgaben des Bußgeldrahmens des § 14 Abs. 3 DüngG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, dem vorsätzlichen oder fahrlässigen Handeln, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters sowie dem wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

\* <https://antares.thueringen.de/cadenza/q/5nj>

Neben der Verhängung eines Bußgelds wird auch die Ordnungswidrigkeit im Bereich Cross Compliance geprüft und gegebenenfalls über eine Sanktionierung der Betriebsprämie entschieden. Im Folgejahr wird der Betrieb entsprechend in der Risikoanalyse der Betriebsauswahl (siehe Frage 5) berücksichtigt. Bei Verstößen, die eine Beseitigung des Tatbestands erfordern, erfolgt eine entsprechende Anordnung über das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum beziehungsweise andere zuständige Fachbehörden (zum Beispiel Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz).

In Vertretung

Weil  
Staatssekretär